

Untersuchungsorgans. Dieses ist verpflichtet, alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ein Protokoll mit einem Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände aufzunehmen.

(2) Bei der Vollziehung der Beschlagnahme sind zwei unbeteiligte Personen zuzuziehen. Die zugezogenen Personen dürfen nicht Angestellte des Untersuchungsorgans sein. Sie haben das Protokoll mit zu unterschreiben.

§ 124

(1) Die Beschlagnahme von Grundstücken oder Betrieben ist dem Rat des Kreises mitzuteilen, der unverzüglich einen Verwalter für den Betrieb oder das Grundstück zu bestellen hat. Der Verwalter untersteht der Aufsicht des Rates des Kreises.

(2) Der Verwalter hat die beschlagnahmten Vermögenswerte sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

§ 125

Aufhebung der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn

1. das Verfahren gegen den Beschuldigten nicht nur vorläufig eingestellt wird;
2. der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen wird;
3. der Beschuldigte rechtskräftig verurteilt wird und das Urteil nicht auf Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände lautet.

§ 126

Rückgabe an den Verletzten

Eine Sache, die dem Verletzten durch ein Verbrechen entzogen worden und im Verfahren entbehrlich ist, wird dem Verletzten zurückgegeben, wenn keine entgegenstehenden Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 127

Notveräußerung

(1) Beschlagnahmte Sachen, die eingezogen werden können, dürfen veräußert werden, wenn sie sonst verderben könnten oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kosten würde. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen.

(2) Zeit und Ort der Veräußerung werden, soweit zweckmäßig, dem Beschuldigten, dem Eigentümer und anderen, denen Rechte an der Sache zustehen, vorher mitgeteilt.

2. Teil

Vermögensbeschlagnahme

§ 128

Voraussetzungen der Vermögensbeschlagnahme

(1) Das Vermögen des Beschuldigten kann beschlagnahmt werden, wenn der Beschuldigte eines Verbrechens, das die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann, hinreichend verdächtig ist.

(2) In diesem Falle sind alle Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens des Beschuldigten zu treffen; insbesondere ist der Beschuldigte bei seiner Vernehmung aufzufordern, eine genaue Erklärung über sein Vermögen abzugeben.

§ 129

Vollziehung und Wirkung der Vermögensbeschlagnahme

(1) Die Vermögensbeschlagnahme wird unter Angabe des Tages und der Stunde schriftlich angeordnet. Die Anordnung hat dieselben Wirkungen wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Sie erfährt auch das Vermögen, das der Beschuldigte während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme erwirbt.

(2) Die Bekanntmachung der Vermögensbeschlagnahme und ihrer Aufhebung an den Beschuldigten erfolgt durch Zustellung. Sie werden außerdem durch Aushang an der Gerichtstafel bekanntgemacht. Für die Eintragung der Vermögensbeschlagnahme gilt § 120 Abs. 3 entsprechend.

(3) Gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmtem Vermögen ist nach der Bekanntmachung der Beschlagnahme ausgeschlossen.

§ 130

Verwalter

Für die Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens gilt § 124 entsprechend.

§ 131

Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme

Die Beschlagnahme des Vermögens wird aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 132

Arrestbefehl des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt kann über das Vermögen des Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Vollstreckung einer Geldstrafe oder die Beitreibung der Kosten wesentlich erschwert werden würde. Der Erlaß des Arrestbefehls ist nur zulässig, wenn der Beschuldigte des Verbrechens hinreichend verdächtig ist. Zur Sicherung geringfügiger Beträge ergeht kein Arrestbefehl.

(2) Im Arrestbefehl wird der zu sichernde Geldbetrag festgestellt.

(3) Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch den Staatsanwalt, der sich hierbei des Gerichtsvollziehers bedienen kann.

(4) Im gerichtlichen Verfahren stehen die Befugnisse nach Absätzen 1 bis 3 dem Prozeßgericht zu.

3. Teil

Durchsuchung

§ 133

Durchsuchung bei Verdächtigen

Die Durchsuchung einer als Täter oder Teilnehmer eines Verbrechens oder als Begünstiger oder Helfer verdächtigen Person, ihrer Wohnung, anderer Räume und der ihr gehörigen Sachen ist sowohl zum Zwecke ihrer Ergreifung als auch dann zulässig, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führen werde.

§ 134

Durchsuchung bei anderen Personen

Auch andere Personen, Räume oder Sachen dürfen durchsucht werden, wenn ein Verdächtiger oder